


Michelin-Reifenwerk



BEBAUUNGSPLAN HALLSTADT M 1 : 1000

GEWERBEGEBIET BORSTIG III

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN - MICHELINSTR.-B 26 - BERLINER RING - SPORT UND FREIZEITZENTRUM "BETTELSEE"

I FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES (N DIN 18003)

1) Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 bis 5) BNV vom 26.11.1968
1.3.1) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
zugelassen sind 1. nicht störende Gewerbebetriebe
2. Wohngebäude gemäß § 8 Abs. 3, sofern die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt



2) Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Buchstabe a, des Bundesbaugesetzes - BBauG - sowie § 16 Abs. 2 und § 17 BauNVO)
2.1) Zahl der Vollgeschosse:
als Geländeoberfläche wird auf Grund der unterschiedlichen Geländehöhen eine Höhenlage von
a) 248,00 m NN für den Bereich Michelinstraße u dem südlich davon liegendem Gewerbegebiet und
b) eine Höhenlage von 244,50 m NN für das nördliche Gewerbegebiet zw Michelinstraße-Bettelsee und Berliner Ring (geplant) festgelegt
als Höchstgrenze für das Gebiet a) III
für das Gebiet b) IV
als Mindestgrenze I oder mind. Traufhöhe 3,00 m Geländeoberfläche für gewerbliche Bauten.
2.1.1) Firsthöhe über der natürlichen bzw. festgesetzten Geländeoberfläche
max. Traufh = 15,00 m bezogen auf 244,50 m NN
max. Traufh = 12,00 m bezogen auf 248,00 m NN
Ausnahmen für technisch bedingte Dachbauten können gewährt werden.
2.2) Grundflächenzahl gem BBauG-BauNVO § 17 als Höchstgrenze
2.3) Geschossflächenzahl gem BBauG-BauNVO § 17 als Höchstgrenze

3) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)
3.2) Geschlossene Bauweise
3.4) Baugrenze
3.5) Grundstücksgrenze vorhanden
vorgeschlagen
3.6) Baugestaltung: Dachneigung empfohlen FD (Flachdach) max. D = 30°

6) Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
6.1) Straßenverkehrsflächen
6.2) Öffentliche Parkflächen
6.3) Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

8) Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG)
Freileitung mit Masten
8.1) Versorgungs- und Abwasserleitungen
Wasserleitung
Abwasserleitung

9) Grünflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 BBauG)
Öffentliche Grünflächen
Private Grünflächen
Flächenhafte Pflanzgebiete
Bäume zu pflanzen

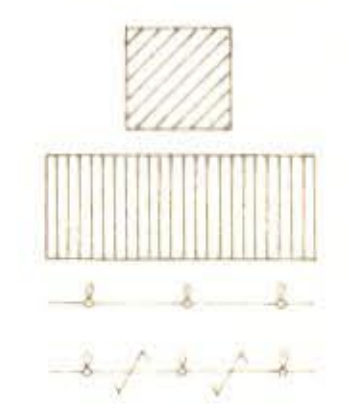
13) Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

13.6) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
13.8) Bauschlingflächen
Veränderungen können im Bereich des ausgewiesenen nördlichen Gewerbegebietes vorgenommen werden



II HINWEISE

Bestandsangaben
Wohngebäude
Wirtschafts- und Industriegebäude
Grundstücksgrenzen bestehend
aufzuheben



Die Parzellierung der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, sowie für die Erschließung nach erforderlicher Verkehrs- und sonstigen Flächen, werden den Erfordernissen entsprechend durch den Baustützer bestimmt

Im Bereich der Sichtdreiecke an Straßen dürfen Ablagerungen und Einfriedungen die Höhe von 1,00 m nicht überschreiten

Auf den einzelnen Betriebsgrundstücken sind bei Bedarf zur Gewährleistung ausreichender Strom- und Gasversorgung geeignete Standorte für die Errichtung von Trafos bzw. Druckreglerstationen nachzuweisen und deren Betrieb durch Eintrag im Grundbuch rechtlich zu sichern

Die nach Maßgabe des Straßenprojektes erforderlichen Böschungen auf den anliegenden Grundstücken sind nach Art 2 Bay StrWG zu dulden. Die Böschungen verbleiben im Besitz des jeweiligen Grundstückseigentümers

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2, Abs. 1 BBauG beruht auf den Stadtratsbeschlüssen vom 8. Mai 1974

Hallstadt, den 23. Aug. 1977

Siegel:

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2, Abs. 5 BBauG auf die Dauer eines Monats (in der Zeit vom 27.7.76 bis So. 2.76) im Rathaus öffentlich ausliegt

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 19.7.76 Ortsüblich bekannt gemacht

Hallstadt, den 23. Aug. 1977

Siegel:

Der Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtrates vom 22.9.76 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen

Hallstadt, den 23. Aug. 1977

Siegel:

Die Regierung von Oberfranken hat den Bebauungsplan gemäß § 11 BBauG mit RE vom 2.1.78 (42-5220/2-145) genehmigt

Bayreuth, den 2.1.78

Siegel:

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt ab 20.10.1978 im Rathaus Hallstadt gemäß § 12 Satz 1 BBauG zu jedermanns Einsicht aus.

Die Genehmigung ist am 20.10.78 Ortsüblich durch Bekanntmachung in das Blatt der Stadt Hallstadt und Auslage im Amtskontor bekanntgemacht worden.

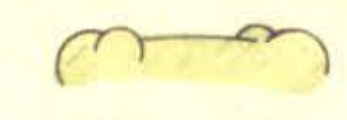
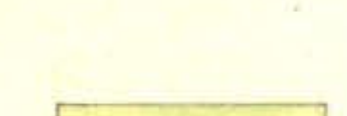
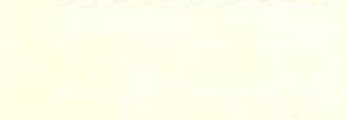
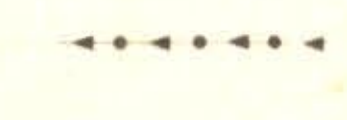
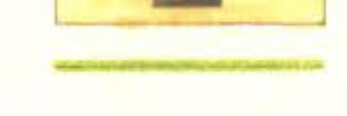
Der Bebauungsplan ist gemäß § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich. Hallstadt, den 20. Okt. 1978

Siegel:

Bearbeitet:

GRZ 0,70
GFZ 2,20

g



18